

An das  
Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruk-  
tur, Verkehr und Technologie  
Prinzregentenstraße 28  
80538 München

München, 22. September 2011

### **Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Verbändeanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband München nimmt zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes sowie zu dem „Alternativvorschlag zur Ausgestaltung der Regionalplanung“ wie folgt Stellung:

#### **I. Der Regionale Planungsverband München begrüßt,**

- dass die Staatsregierung das Raumordnungsgesetz des Bundes durch eine Vollregelung im Landesrecht ersetzt und damit das komplizierte Nebeneinander von Landes- und Bundesrecht ablöst;
- dass die Staatsregierung an dem Leitziel „Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen Bayerns“ festhält;
- dass die Regionalplanung weiterhin kommunal verfasst im übertragenen Wirkungskreis organisiert ist;
- die Regelung in Artikel 10, die eine mögliche Wiedereinführung des Regionalen Planungsbeirats vorsieht (Abs. 1 Satz 2);  
die Möglichkeit, in der Verbandssatzung vorzusehen, dass kein Mitglied in der Verbandsversammlung mehr als 40 % der anwesenden Stimmen geltend machen kann (Abs. 2 Satz 8);  
dass die Verbandsversammlung die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans an sich ziehen kann (Abs. 3 Satz 2).

### 3. Zu Art. 22 Abs. 3 (Verbindlicherklärung)

Die Verbindlicherklärung soll zur Vermeidung von jahrelangen „Hängepartien“ nach spätestens sechs Monaten per Gesetz erfolgen.

Abs. 3 soll also lauten:

„Über den Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei umfangreichen Fortschreibungen innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Nach Ablauf von sechs Monaten gilt die Verbindlicherklärung als erteilt, soweit keine Entscheidung erfolgt.“

### 4. Zu Art. 27 (Landesplanerische Stellungnahme)

Stellungnahmen in Bauleitplanverfahren und Zulassungsverfahren sollen in der Regel auch vom Regionalen Planungsverband abgegeben werden. Dafür spricht die größere Ortsnähe und Kompetenz hinsichtlich regionalplanerischer Ziele.

## III. Zum Alternativvorschlag zur Ausgestaltung der Regionalplanung als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis

Der Alternativvorschlag weicht deutlich von dem Gesetzentwurf ab und ist mit den Regelungen des Gesetzentwurfes nicht zu vereinbaren.

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbands München sollte der Vorschlag aus folgenden Gründen nicht weiter verfolgt werden:

- Der Vorschlag widerspricht der wichtigsten Aufgabe der Regionalen Planungsverbände, nämlich als Mittler zwischen den staatlichen und kommunalen Interessen aufzutreten; gerade diese Mittlerfunktion macht die Regionalplanung unentbehrlich.
- Eine vollständige Kommunalisierung wie im Land Niedersachsen würde für die Kommunen zu einem Bumerang werden. Denn der Freistaat Bayern würde oder müsste sich bei einem solchen Modell vorbehalten, gerade im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zentrale Bereiche der räumlichen Entwicklung selbst zu normieren (wie im Land Niedersachsen, wo der Landesentwicklungsplan originäre und gebietsscharfe Festlegungen für Windkraft, für die Rohstoffgewinnung, für den Naturschutz, für die Trinkwassergewinnung, etc. enthält). Im Ergebnis hätten die Regionalen Planungsverbände dadurch in zentralen Bereichen der Regionalplanung und Regionalentwicklung weniger Gestaltungsmöglichkeiten als bisher.
- Selbst bei der vorgeschlagenen Mindestgröße von 300.000 Einwohnern pro Planungsregion würden in Bayern wohl deutlich mehr als die bisherigen 18 Planungsverbände entstehen. Eine Zersplitterung der Regionalplanung wäre das Ergebnis, wenn sich bayernweit „freiwillig“ neue Planungsverbände konstituieren müssten. Damit wäre auch eine Regionalplanung, die die verschiedenen Interessen ihrer unterschiedlichen Mitglieder untereinander abgleichen und ausgleichen will, unmöglich.